

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Leinatal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. Nr. 11 S. 369) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. Nr. 11 S. 353) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) und des Beschlusses Nr. 223 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 18.02.2009 erlässt die Gemeinde Leinatal die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Gemeinde Leinatal unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Begriffe**

- (1) Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Erziehungsberechtigte sind:
  - a) die Eltern des Kindes oder
  - b) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

### **§ 4 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Leinatal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort in Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG

aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- (3) Kinder im Alter von einem bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der gewünschten Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 5**

### **Betreuungszeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Beirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Grundsätzlich bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Eine tageweise Schließzeit bei Brückentagen ist möglich.  
§ 5 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.  
Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen können einzelne Kindertagesstätten der Gemeinde Leinatal bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung über die Schließung trifft die Gemeindeverwaltung.  
Die Betreuung der Kinder kann während dieser Zeit in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Leinatal erfolgen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Leinatal durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

## **§ 6**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Leinatal. Die Anmeldung soll in der Regel von September bis Dezember für das kommende Kindergartenjahr vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leinatal ist von den Eltern eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des

Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- (4) Vor Aufnahme eines Kindes besteht die Möglichkeit, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind, einer stundenweisen gebührenfreien Eingewöhnungsphase für das aufzunehmende Kind.  
Die Dauer der Eingewöhnungsphase (max. 1 Woche) bestimmt die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtungen. Eine Eingewöhnungsphase vor der Aufnahme in einen Kindergarten kann ausnahmsweise gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnungsphase besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Leinatal erfolgt zum 1. Werktag eines Monats. Soll die Aufnahme im laufenden Monat auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgen, kann dies unter Berücksichtigung der Kapazität gestattet werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (6) Anträge zur Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Leinatal (Einrichtungswchsel) sind möglich, wenn in der gewünschten Kindertageseinrichtung entsprechende Plätze frei sind. § 6 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Zwischen der Gemeinde Leinatal und den Erziehungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Gemeindeverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hieraus gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 9**

### **Beirat**

Für die Kindertageseinrichtungen wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes).

## **§ 10**

### **Versicherung**

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf den Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeindeverwaltung Leinatal vorzunehmen und zum Ende des Monats wirksam, in welchem die schriftliche Abmeldung bei der Gemeindeverwaltung Leinatal eingeht, sofern von den Erziehungsberechtigten kein späteres Abmeldedatum vermerkt wurde.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Kostenbeteiligungspflicht nicht nachkommen,
  - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung im erheblichen Maße stört und
  - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.Kommt ein Widerruf auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist die Verbindung mit den Erziehungsberechtigten, dem Betreuungspersonal, dem Fachamt und

ggf. unter Einbeziehung des Kreisjugendamtes über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.

Die Erlaubnis zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung bzw. zur weiteren Betreuung eines Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung kann auch widerrufen werden, wenn der Betrieb dieser Einrichtung ganz oder teilweise stillgelegt wird. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Möglichkeit, die Betreuung in einer anderen Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 13 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, die Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten für Kinder der Gemeinde Leinatal vom 02.02.1999 außer Kraft.

Leinatal, den 12.03.2009

Oßwald  
Bürgermeister